



Verband deutscher Heeresbergführer (VdHBF)

Satzung des Verbandes deutscher Heeresbergführer (VdHBF)

Gegründet: 10.10.1964 unter dem Namen: Kameradschaft der Heeresbergführer
Neufassung der Satzung am 30.09.2006 unter dem Namen:
Verband deutscher Heeresbergführer,
Beschluss zum § 18 Minderheitenrecht seit 22.09.2007.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verband deutscher Heeresbergführer“ in abgekürzter Form VdHBF.
2. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
3. Der Verein hat seinen Sitz in 82481 Mittenwald an der Gebirgs- und Winterkampfschule der Bundeswehr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Verbandes ist die Wahrnehmung der funktionellen Belange von Heeresbergführern in der Bundeswehr. Er soll die Einheit der in der Bundeswehr ausgebildeten Heeresbergführer wahren und das Ansehen der Heeresbergführer innerhalb und außerhalb der Bundeswehr fördern.
2. Der Verband unterstützt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften der Bundeswehr in Zusammenarbeit der Gebirgs- und Winterkampfschule in Mittenwald die Ausbildung der Heeresbergführer, fördert den Nachwuchs und Heeresbergführeranwärter und bildet aktive und bereits aus der Bundeswehr entlassene Heeresbergführer in alpinrechtlichen Fragen, alpinistischen Kenntnissen, Verfahren und Grundsätzen zur Vermeidung von alpinen Unfällen und Bergrettungsaufgaben weiter.
3. Der Verband unterstützt unverschuldet in Not geratene Mitglieder.

4. Der Verband fördert das Kennen lernen aller Heeresbergführer und den Erfahrungsaustausch von dienstlichen und außerdienstlichen bergsteigerischen Erfahrungen.

§ 3 Mittel zum Erreichen des Vereinszwecks

- a) Veranstaltung von zwei Mitgliederversammlungen (Frühjahr und Herbst) mit Fortbildungsangeboten und praktischen alpinistischen Unternehmungen,
- b) Durch die Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit anderen nationalen und internationalen Vereinigungen und Organisationen der Vorstandschaft und durch seine Mitglieder (z.B.: Lawinenwarndienst des Wasserwirtschaftsamtes München, Österreichischer Heeresbergführerverband, Deutscher Alpenverein, Bergwacht, etc.),
- c) Durch Herausgabe von Ausbildungshilfen, Merkblättern, Leitfäden, zweier Rundschreiben je Kalenderjahr, etc.,
- d) Durch Unterstützung durch unverschuldet in Not geratener Mitglieder oder ihrer Angehörigen.
- e) Der Vorstand des Verbandes stellt keine Anträge dienstlicher Art. Sehr wohl aber nutzt er die Möglichkeit auch an Dienststellen der Bundeswehr in Angelegenheiten der Heeresbergführer Anregungen zu geben und Vorschläge zu machen. Jedem in der Bundeswehr aktiven Heeresbergführer bleibt davon abgesehen persönlich die Möglichkeit im Rahmen des Dienstweges Anträge einzureichen.

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 5 Eintritt der Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden, die zum Heeresbergführer bei der deutschen Bundeswehr ernannt wurde.
2. Die Vollversammlung kann Ehrenmitglieder als außerordentliche Mitglieder mit einfacher Mehrheit ernennen.
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
4. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

§ 6 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres zulässig.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.

§ 7 Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig.
3. Über Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung (z.B. bei Aberkennung der Heeresbergführereigenschaft).
4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
7. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§ 8 Streichung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
2. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 3 fortlaufenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach einer 1. Mahnung, beim zweiten Rückstand, und einer 2. Mahnung, beim dritten Rückstand, durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.

3. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
4. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
5. Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied bekannt gemacht wird.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
3. Der Beitrag ist bei Aufnahme in den Verein voll für das laufende Jahr zu entrichten und anschließend jährlich nach Zusendung der Heeresbergführer-Jahresmarke spätestens zum 31. Januar des neuen Kalenderjahres zu zahlen.
4. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 10 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand (§ 11 und § 12 der Satzung),
 - b) die Mitgliederversammlung (§§ 13 bis 17 der Satzung).

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand (§26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
4. In den Vorstand gewählt werden kann jedes ordentliche Mitglied.
5. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
6. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 12 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredits von mehr als 1.000,- (m.W.: eintausend) Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 13 Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - a) halbjährlich einmal (in der Regel Frühjahres- und Herbsttreffen),
 - b) nach Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen 3 Monaten.
2. In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, haben der Vorstand der nach Abs. 1 Buchst. a) zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

§ 14 Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.
3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 15 Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
2. Zur Beschlussfassung über die Auflösung der Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit einer qualifizierten Mehrheit des Verbandes erforderlich.

3. Ist eine zu Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen.

Die weitere Versammlung darf frühestens 3 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 6 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.
5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 16 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich.
4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich.
5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienen Mitglieder erforderlich.
6. Stimmenthaltungen zählen für die Mehrheiten der erschienen Mitglieder (Absätze 2, 3 und 5) als NEIN-Stimmen.

§ 17 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 18 Minderheitenrecht bei Einberufung einer Versammlung

Ordentliche Mitglieder des Vereins „Verband deutscher Heeresbergführer“ können mittels des gesetzlich normierten zehnten Teils (§37 BGB) mit einer schriftlichen Berufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe eine Mitgliederversammlung veranlassen.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 16 Abs. 5 der Satzung) aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 11 der Satzung).
3. Das Vereinsvermögen wird einem karitativen Zweck zugeführt.

§ 20 Aushändigung der Satzung

Jedem Mitglied ist die Satzung auszuhändigen. Mitglieder sind zur Einhaltung der Satzung verpflichtet. Neu aufzunehmende Mitglieder besiegeln diese Verpflichtung durch Unterschrift in ihrem Antrag.

§ 21 Meldepflicht

Veränderungen der Anschrift und mail-Adresse sind dem Vorstand mitzuteilen. Auch eine Aberkennung der Heeresbergführereigenschaft ist dem Vorstand zu eröffnen.

A-6600 REUTE, den 22. September 2007

7 Unterschriften:

Johannes Schwegler, 1. Vorstand

Josef Hümmer, Kassier

Bernhard Kerl, Schriftführer

Jörg Rauschenberger

Rene Hellmann

Jürgen Brandhuber

Peter Derr